

1. 4. 1

Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Sparkasse Amberg-Sulzbach

vom 09.01.2003

(Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach vom 20. April 1994 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 38) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. November 2002 Nr. 6 und mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz (Schreiben vom 03.01.2003) wie folgt geändert:

1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die aus der Vereinigung der früheren Stadt- und Kreissparkasse Sulzbach - Rosenberg und der früheren Stadtparkasse Amberg mit der bisherigen Kreissparkasse Amberg gebildete Sparkasse Amberg-Sulzbach.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, „ersetzt durch „**des Sparkassenverbandes Bayern.**“

3. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.“

07/04

4. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.“

6. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.

7. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4a

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je Euro 260,--. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von Euro 65,--. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von Euro 65,--.
- (3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.
Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,-- je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von Euro 25,-- je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).
- (5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im übrigen die Sparkasse.
Die Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und der Auslagenersatz werden jeweils monatlich ausbezahlt."

7. § 6 Abs. 3 Satz 1 entfällt.

8. In § 6 Abs. 4 Satz 1 und in § 7 Abs. 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger„ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

9. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger„ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

10. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 9 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 6 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

a

11. In § 10 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3„ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „nach Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz“.

12. § 10 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (Spko) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:“

13. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

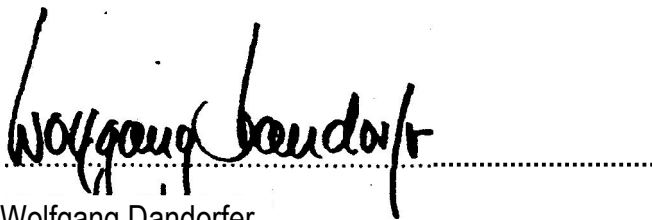
14. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 09.01.2003

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Dandorfer', written over a horizontal dotted line.

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister

Vorsitzender des Zweckverbandes Sparkasse Amberg-Sulzbach